

10. November 1977.

Nr. 827.

827.

Allgemeine Notenbankpolitik
-----1. Verordnung Z - Chiasso-Affäre der Schweiz. Kreditanstalt

(Vgl. P. Nr. 803/2) Das I. Departement orientiert über die Aussprache, die es zusammen mit dem II. Departement gestern mit dem Bundesrat über das Ausmass der nachträglichen Einforderung von Negativzinsen von der SKA geführt hat. Das I. Departement hat dabei dem Bundesrat den Tatbestand erläutert und u.a. darauf hingewiesen, dass die SKA schon sehr früh die Verstösse gegen die Vorschrift zur Erhebung von Negativzinsen zugegeben hat, nämlich noch unter der Leitung von Dr. Wuffli, dem ehemaligen Präsidenten der Generaldirektion. Damals hat die SKA bei der Rückzahlung von Kundeneinlagen bei der Texon 25 % des Kapitals für nicht bezahlte Negativzinsen und Verrechnungssteuern zurückbehalten, im Einvernehmen mit der Eidg. Steuerverwaltung. Das I. Departement hat ferner darauf hingewiesen, dass die SKA die zusätzlichen Fr. 230 Mio, die nach Ansicht des Rechtsdienstes des EFZD eingefordert werden sollten, vermutlich nicht leicht verkraften könnte; möglicherweise würden die Verluste der SKA damit ein kritisches Ausmass erreichen.

Das II. Departement hat die rechtlichen Erwägungen der Nationalbank erläutert. Es hat insbesondere darauf hingewiesen, dass der Zweck sowohl des Bundesbeschlusses über den Schutz der Währung als auch der darauf beruhenden Verordnung über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder in der Abschreckung ausländischer Gelder besteht und nicht in der Beschaffung von Einnahmen.

Von der Technik der Erhebung des Negativzinses kann nicht auf den Zweck dieser Massnahme geschlossen werden. Die



10. November 1977.

Nr. 827.

Erhebung von Negativzins ist vielmehr eine Massnahme des Verwaltungszwanges. Im Falle der Texon hätte die andauernde Erhebung des Negativzinses von 10 % pro Quartal konfiskatorische Folgen. Sie würde die Eigentumsgarantie verletzen und wäre deshalb verfassungswidrig.

Wie das I. und das II. Departement weiter berichten, hat die Mehrzahl der Bundesräte nicht gegen die Haltung der SNB opponiert, sondern Verständnis bis Zustimmung gezeigt. Eines der Departemente argumentierte, das Verhalten der SKA sei ununterbrochen widerrechtlich gewesen. Die SNB würde diese Widerrechtlichkeit sanktionieren, wenn sie den Negativzins nur für das jeweils erste Quartal erheben würde.

Der Bundesrat war sehr ungehalten über die vermutlich der Bundesverwaltung entstammenden Indiskretionen, die dazu geführt haben, dass ein grosser Teil der Presse über die Meinungsverschiedenheiten zwischen Teilen der Bundesverwaltung und Nationalbank berichtet hat. Offenbar sind der Presse nicht nur mündliche Informationen, sondern eine grössere Zahl von Kopien der Notiz des Chefs des Rechtsdienstes des Finanzdepartements (vgl. P. Nr. 803/2) zugegangen.

Das Direktorium kommt nach Prüfung der in der Aussprache mit dem Bundesrat vorgebrachten Argumente einstimmig zum Schluss, an seiner Auffassung und an seinem Beschluss auf Einforderung von Fr. 62,2 Mio von der SKA festzuhalten. Es beschliesst, unmittelbar nach der Sitzung folgende Pressemitteilung herauszugeben:

10. November 1977.

Nr. 827.

"Einforderung von Negativzinsen"

Das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank hat beschlossen, die im Zusammenhang mit den Vorkommnissen bei der Filiale Chiasso der Schweizerischen Kreditanstalt geschuldeten Kommissionen (Negativzinsen) auf 62,2 Mio Franken festzusetzen und einzufordern. Mit dem Bundesrat hat vorgängig ein Gedankenaustausch über den Problembereich stattgefunden.

Die Berechnung der geschuldeten Negativzinsen geht vom Grundsatz aus, dass sämtliche nach dem 31.10.1974 erfolgten Zuflüsse auf Schweizerfranken-Konti ausländischer Gläubiger der Texon einmal mit 10 Prozent belastet werden. Als Neuzufluss wurde, ständiger Praxis entsprechend, auch die Uebertragung auf ein neues Konto behandelt. Eine mehrmalige Belastung der Zuflüsse mit 10 Prozent je Quartal würde unter den gegebenen Umständen über den Zweck der Regelung (Abwehr ausländischer Gelder) hinausgehen und wäre mit der Rechtsnatur des Negativzinses als eines Mittels des Verwaltungszwanges nicht vereinbar. Nach Ansicht des Direktoriums würden dadurch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit behördlicher Eingriffe verletzt und konfiskatorische Wirkungen erzielt.

Der Entscheidung des Direktoriums kommt insofern grundsätzliche Bedeutung zu, als eine Reihe weiterer Fälle in gleicher Weise zu behandeln sein werden.

Der Entscheidung des Direktoriums wird den Beteiligten in Form einer begründeten Verfügung eröffnet werden. Gegen die Verfügung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung am 21. November 1974 bis heute sind an Negativzinsen rund 37 Mio Franken abgeliefert worden."

Ausser dem Pressecommuniqué sind keinerlei Erläuterungen zu geben ausser der Feststellung, dass zu den "Beteiligten" sicher die SKA gehört, unserer Ansicht nach auch die Eidgenossenschaft, vertreten durch das EFZD.

Die erwähnte Verfügung wird der SKA in einigen Tagen zugestellt werden.

Vollzug: I. Departement.

Protokollauszug an das I. Departement.

10. November 1977.

Nr. 827.

2. Verordnung Z - Ausnahmen vom Plafond für Devisenterminverkäufe an Ausländer

(Vgl. P. Nr. 792/3) Das Direktorium stimmt folgender Regelung zu, die in das Merkblatt über die Kapitalexporthestimmungen aufzunehmen ist:

"Bei Rückzahlungen von Krediten, mittelfristigen Schuldverschreibungen ("Notes") und Anleihen können Schuldner vorzeitige Eindeckungen von Schweizerfranken (bis zu drei Monaten) vornehmen, auch wenn dadurch der Plafond der die Transaktion ausführenden Bank für Schweizerfrankenterminverkäufe an Ausländer (vgl. VO über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder vom 21. November 1974 und darauf gestützte Beschränkungen der Terminverkäufe an Ausländer) allenfalls überschritten wird.

Alle diese Rückzahlungstransaktionen haben der Nationalbank vorgängig gemeldet zu werden. Diese Meldung hat die notwendigen Elemente zur Identifikation des Rückzahlungsgeschäfts zu enthalten (Schuldner, Betrag, Laufzeit, Zinssatz). Die Nationalbank behält sich vor, entweder in das Geschäft selber einzutreten und/oder eine Ausnahme vom Plafond zu gewähren, sofern dargetan wird, dass es zu einer Plafondüberschreitung führt. Wird eine solche akzeptiert, so ist die Transaktion nachträglich auf Formular D (Terminengagements) kenntlich zu machen."

Vollzug: I. Departement.

Protokollauszug an das I. Departement.

3. Vereinbarung über die Milderung von Finanzierungsschwierigkeiten in der Exportindustrie

Die Fidhor teilt mit, dass sie im Oktober Bestätigungen für Exportwechsel im Betrag von Fr. 65,4 Mio ausgestellt hat.

10. November 1977.

Nr. 827.

Die Indep teilt mit, dass sie im Oktober Bestätigungen für Exportwechsel im Betrag von Fr. 36,7 Mio ausgestellt hat.

Notiz zu Protokoll.

4. Vereinbarung über Devisentermingeschäfte mit der Uhrenindustrie

Die Fidhor teilt mit, dass sie im Oktober definitive Bestätigungen im Betrag von Fr. 64,3 Mio, US\$ 0,014 Mio und FF 1,6 Mio sowie provisorische Bestätigungen im Betrage von Fr. 39,9 Mio ausgestellt hat.

Notiz zu Protokoll.